



Gewusst **wie.**

Aktuelle Informationen
für Zahnärzte.

Im Fokus:
**Die Wahl der richtigen
Gesellschaftsform**

Einzelpraxis

MVZ



Liebe Leserin, lieber Leser,

die Gründung eines Unternehmens ist ein aufregender, aber auch herausfordernder Prozess. Eine der ersten und wichtigsten Entscheidungen, die Gründer treffen müssen, ist die Wahl der richtigen Rechtsform. Diese Entscheidung hat weitreichende Auswirkungen auf die rechtlichen, steuerlichen und finanziellen Rahmenbedingungen des Unternehmens und kann den langfristigen Erfolg maßgeblich beeinflussen.

In Deutschland stehen Ärzten verschiedene Gesellschaftsformen zur Verfügung, darun-

ter die Einzelpraxis, die Berufsausübungsgemeinschaft / Gemeinschaftspraxis (GbR) und die Kapitalgesellschaften in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (MVZ GmbH). Jede dieser Formen hat ihre eigenen Vor- und Nachteile, die es zu berücksichtigen gilt.

Die Einzelpraxis ist oft die einfachste und kostengünstigste Option für Gründer, die allein arbeiten möchten. Sie bietet eine hohe Flexibilität, bringt jedoch auch das Risiko mit sich, dass der Unternehmer mit seinem gesamten Vermögen haftet.

Im Gegensatz dazu schützt ein MVZ in der Rechtsform einer GmbH die Gesellschafter durch die Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen, was sie zu einer beliebten Wahl für viele Gründer macht. Allerdings sind die Gründungskosten sowie die laufenden Kosten höher und die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen strikter.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die steuerliche Behandlung der verschiedenen Gesellschaftsformen. Während Einzelunternehmer ihre Gewinne als Einkommen versteuern, unterliegt eine GmbH der Körperschaftsteuer. Dies kann je nach Gewinnhöhe und per-

sönlicher Situation des Unternehmers erhebliche finanzielle Auswirkungen haben.

Darüber hinaus ist die Wahl der richtigen Gesellschaftsform nicht nur eine rechtliche Formalität, sondern ein strategischer Schritt, der gut überlegt sein will. Es ist ratsam, sich frühzeitig von Experten beraten zu lassen, um die individuellen Bedürfnisse und Ziele des Unternehmens zu berücksichtigen.

In einer Zeit, in der die Geschäftswelt zunehmend dynamisch und komplex wird, ist es entscheidend, die richtige Grundlage für den unternehmerischen Erfolg zu legen. Die Wahl der Gesellschaftsform ist dabei ein zentraler Baustein, der den Weg für eine erfolgreiche Zukunft ebnet.

Lassen Sie sich nicht von der Vielzahl der Optionen überwältigen, sondern nutzen Sie die Chance, Ihr Unternehmen von Anfang an auf die bestmögliche Weise zu positionieren.

Es grüßt Sie herzlich

Dennis Balharek
Niederlassungsleiter Frankfurt

Ein Rückblick auf ein interessantes Jahr 2024 – Seminare und Workshops voller Inspiration!

Vielfältige Themen

Im Fokus standen unter anderem:

- **Ärztliche Kooperationsformen:** Strategien und Möglichkeiten zur Zusammenarbeit in der Praxis.
- **MVZ – Chancen und Optionen** Perspektiven und Anforderungen rund um Medizinische Versorgungszentren.
- **Rechtskonforme Vollmachten:** Wichtige rechtliche Grundlagen und praktische Umsetzung für den Ernstfall.

• Existenzgründung

Erfolgreiche Wege für Tierärzte in die Selbstständigkeit.

Ein Highlight waren die Hybridseminare, die sowohl online als auch vor Ort stattfanden, sowie Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit renommierten Partnern wie der **büdingen-**akademie, der apoBank und JURA DIREKT. **Herzlichen Dank an alle, die 2024 zu einem erkenntnisreichen Jahr gemacht haben.**



Ausblick auf 2025

Auch im Jahr 2025 setzen wir unseren Fokus auf innovative und praxisnahe Themen. Neue Formate und bewährte Inhalte werden erneut Raum für Austausch, Vernetzung und Wissenstransfer bieten. Die Termine der geplanten Veranstaltungen finden Sie auf Seite 11.

Wir freuen uns darauf, Sie auch 2025 bei uns begrüßen zu dürfen!

Ärztliche Gemeinschaftspraxis, Einzelpraxis oder Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)?

Die Organisation der ärztlichen Versorgung in Deutschland befindet sich in einem grundlegenden Wandel. Mit der Einführung der Möglichkeit der fachgleichen Medizinischen Versorgungszentren im Jahr 2015 durch das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz wird zunehmend über die Vor- und Nachteile von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) im Vergleich zur traditionellen Gemeinschaftspraxis (GbR) oder auch Einzelpraxis diskutiert. Jedes Modell hat seine Berechtigung, und die Wahl der geeigneten Struktur hängt von den individuellen Prioritäten und Zielen des Arztes ab.

Unternehmensformen für Arztpraxen – ein Überblick

Rechtsform/Struktur	Beschreibung	Haftung	Geeignet für	Besonderheiten	Besteuerung als
Einzelpraxis	Von einem Arzt allein geführte Praxis	Persönlich, mit Privatvermögen	Ärzte, die allein tätig sein wollen	Keine Gesellschaftsstruktur, einfachere Steuer- und Rechtslage	Freiberufler
Berufsausübungsgemeinschaft / Gemeinschaftspraxis (GbR)	Praxis von mindestens zwei Ärzten mit gemeinsamer Einnahmen- und Kostenverteilung (Gewinnverteilung)	Persönlich, gesamtschuldnerisch	Ärzte, die partnerschaftlich tätig sein wollen	Einfache Gründung, aber umfassende Haftung	Personengesellschaft
Berufsausübungsgemeinschaft / Partnerschaftsgesellschaft (PartG)	Spezielle Gesellschaftsform für Freiberufler mit gemeinsamer Gewinnverteilung	Beschränkt auf Berufshaftung	Ärzte, die als Partner arbeiten wollen	Haftungsbeschränkung auf berufliche Fehler, nicht aber auf allgemeine Schulden	
MVZ (GbR)	Medizinisches Versorgungszentrum mit gesamtschuldnerischer Haftung	Persönlich, gesamtschuldnerisch	Kleinere Gruppen von Ärzten	Einfachere Gründung als GmbH; größere Haftungsrisiken; steuerlich wie eine GbR	Kapitalgesellschaft
MVZ (GmbH)	Medizinisches Versorgungszentrum mit beschränkter Haftung	Beschränkt auf Gesellschaftsvermögen – allerdings fordern Banken und KV eine private Bürgschaft	Gruppen von Ärzten oder Kliniken	Geeignet für größere Strukturen; höhere steuerliche Komplexität; klare Trennung von Privatvermögen	

GbR = Gesellschaft bürgerlichen Rechts, PartG = Partnerschaftsgesellschaft, GmbH = Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Einzelpraxis und Personengesellschaft (GbR)

Der Gewinn (= Einnahmen – Ausgaben) einer Einzelpraxis oder einer Personengesellschaft unterliegt ausschließlich der Einkommensteuer.

Vorteile

- **Einfache Steuerstruktur:** Die Steuerlast wird mit dem individuellen Steuersatz berechnet. Die Gesamtsteuerbelastung liegt bei maximal ca. 48 % (rd. 42 % Einkommensteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

- **Flexibilität bei Entnahmen:** Privatentnahmen aus dem Praxisvermögen sind steuerneutral (steuerfrei) möglich. Ebenso können steuerneutrale Einlagen auf das Praxiskonto erfolgen.

Besonderheiten bei der GbR

Bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) haften alle Gesellschafter gesamtschuldnerisch mit ihrem Privatvermögen. Zudem ist es wichtig, zu beachten, dass die Gewinnverteilung vertraglich festgelegt wird, da dies bei mehreren Gesellschaftern zu Konflikten führen kann.

Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)

Ein MVZ bietet die Möglichkeit, die ärztliche Tätigkeit in einer größeren, kooperativen Struktur zu organisieren. Der Gesetzgeber lässt dabei Spielraum bei der Wahl der Rechtsform – die gängigsten Varianten sind die GbR und die GmbH. Beide haben unterschiedliche steuerliche und organisatorische Konsequenzen.

MVZ in Form einer GbR

Ähnlich wie bei einer Gemeinschaftspraxis (BAG) wird der Gewinn von jedem Gesellschafter über die persönliche Einkommensteuer versteuert. Es fallen also keine Körperschaftsteuer oder Gewerbesteuer an. Ausnahmen können durch die sogenannte Stempeltheorie entstehen, falls zu viele angestellte Ärzte im MVZ arbeiten. In diesem Fall kann es zur „gewerblichen Infektion“ und somit zur Gewerbesteuerpflicht kommen, weil der Unternehmerarzt selbst nicht mehr jedem Patienten den „Stempel seiner Persönlichkeit“ aufdrücken kann.

Vorteil:

Steuerlich bleibt die GbR als Personengesellschaft unkompliziert und flexibel.

MVZ in Form einer GmbH

Die Versteuerung erfolgt auf zwei Ebenen.

Ebene 1 (Gesellschaftsebene)

Als Kapitalgesellschaft unterliegt die GmbH anderen steuerlichen Regelungen.

- **Körperschaftsteuer:** 15 % des Gewinns zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag.
- **Gewerbesteuer:** durchschnittlich 15 % des Gewinns (je nach Gemeinde).
- Dadurch ergibt sich eine Gesamtsteuerbelastung von **ca. 30 %** auf den Gewinn.

Ebene 2 (Gesellschafterebene)

Einkunftsarten für Gesellschafter der GmbH:

1. Gehalt

Gehaltszahlungen reduzieren als Betriebsausgaben den Gewinn der GmbH. Sie werden vom Gesellschafter als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit versteuert und unterliegen dem Lohnsteuerabzug.

2. Gewinnausschüttung

Ausschüttungen sind Einkünfte aus Kapitalvermögen und werden mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer versteuert.

3. Zinserträge

Zinsen aus einem Darlehen an die GmbH werden ebenfalls grundsätzlich mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer versteuert.

Beispielrechnung

Gewinn	100,00 €
Körperschaftsteuer + Soli	- 15,00 €
Gewerbesteuer	- 15,00 €

Ausschüttung

Kapitalertragsteuer + Soli	70,00 €
	- 18,50 €

Nettoeinkommen

51,50 €

Die gesamte Steuerbelastung liegt somit bei ca. 48 %.

Vorteile:

- **Möglichkeit der Thesaurierung.** Gewinne können im Unternehmen verbleiben und müssen nicht sofort ausgeschüttet werden.
- **Bildung steuerlicher Rückstellungen und Rücklagen** für Investitionen, Rückstellungen für Pensionszusagen oder ungewisse Verbindlichkeiten.
- **Klare Trennung** zwischen Privat- und Praxisvermögen.

Die steuerliche Einordnung ist abhängig von der Unternehmensform

	Freiberufler oder Personengesellschaft	MVZ als GmbH
Privatentnahmen / Einlagen auf das Praxiskonto	Jederzeit	Nicht möglich, da das Bankkonto der GmbH als juristischer Person gehört (sog. Trennungsprinzip = Ebene der Gesellschaft und Ebene des Gesellschafters)
Buchführung	Keine Bilanzierungspflicht => Einnahmenüberschussrechnung (sog. Zufluss-/ Abflussprinzip)	Bilanzierungspflicht
Offenlegungspflicht	Keine	„Eintragung im Handelsregister und jährliche Offenlegungspflicht im Unternehmensregister“
Zusätzliche Kosten	Keine	Durch zusätzliche Pflichten höhere Kosten (Notar-/ Steuerberatungskosten), komplexere Buchhaltung aufgrund der Bilanzierung (Erstellung von Handelsbilanz und ggf. Steuerbilanz)
Versteuerung	Einkommensteuersatz (+ Soli und ggf. KiSt)	Ebene der Gesellschaft (MVZ): • Körperschaftsteuer 15 % (+ Soli) • Gewerbesteuer ca. 15 % => gesamt: rd. 30 % Steuerbelastung (auf Ebene MVZ GmbH) Ebene Gesellschafter: • Einkommensteuer oder Kapitalertragsteuer bei Gewinnausschüttung oder Zinsen in Höhe von 25 % (+ Soli)
Gesamtsteuerbelastung	Max.rd. 48 % (ESt zzgl. Soli und ggf. KiSt)	Rd. 48 % (bei Gewinnausschüttung)
Steuerlicher Gestaltungsspielraum / Optimierungspotential	Verschieben von Einnahmen/Ausgaben durch spätere Rechnungsversendung oder Zahlung	Dank der Möglichkeit, die Gewinne im Unternehmen zu belassen (Thesaurierung), können mit den gesparten Steuern Investitionen getätigt werden

Die optimale Struktur hängt von individuellen Prioritäten ab

Fazit: Die Wahl zwischen einer Freiberufler-Einzelpraxis, einer Personengesellschaft oder einem MVZ in Form einer GmbH sollte gut überlegt sein.

Einzelpraxis und GbR eignen sich für Ärzte, die die steuerlichen Vorteile der freiberuflichen Tätigkeit schätzen und keine aufwendige Trennung zwischen Privat- und Praxisvermögen benötigen.

Die MVZ GmbH ist für größere Praxen mit vielen angestellten Ärzten eine gute Alternative. Hier sollte es eine Priorität sein, Gewinn-

ne im Unternehmen zu belassen, um durch weitere Investitionen zu wachsen. Dies ist auch vorteilhaft für diejenigen, die Wert auf eine klare Abgrenzung von Privat- und Unternehmensvermögen legen und bereit sind, eine höhere steuerliche sowie organisatorische Komplexität zu akzeptieren.

Letztlich ist eine sorgfältige Abwägung aller Aspekte entscheidend, um die passende Struktur für die eigenen beruflichen und privaten Ziele zu finden.





Praxisabgabe an private Investoren – eine gute Option?

Gegen Ende des Berufslebens stellt sich für den Praxisinhaber die Frage, wie es mit der Arztpraxis weitergehen soll. Üblicherweise wird dann ein Käufer gesucht, der – so die Hoffnung – die Praxis im Sinne des abgebenden Arztes weiterführt. Das ist heutzutage nicht mehr so einfach. Insoweit ist auch die Alternative zu berücksichtigen, die Praxis an einen privaten Investor zu veräußern. Dabei können steuerliche Vorteile ausgeschöpft werden.

Hintergrund

Seit dem GKV-Modernisierungsgesetz aus dem Jahre 2004 wurde der Gesundheitsmarkt geöffnet. Damit wurde auch privaten Investoren die Möglichkeit eröffnet, (unter bestimmten Voraussetzungen) in die ambulante medizinische Versorgung einzusteigen.

Normalerweise dürfen Finanzinvestoren unmittelbar keine Arztpraxen kaufen bzw. auch keine betreiben. Durch eine geschickte zulässige Gestaltung wird dies jedoch möglich. Die Investoren müssen zunächst Krankenhäuser erwerben, um MVZ darin betreiben zu können. Diese MVZ können dann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eigene Arztpraxen erwerben und auch betreiben. Die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers war, dass sich Ärzte verschiedener Fachrichtungen in MVZ zusammenschließen, um die Patientenversorgung zu sichern und zu verbessern. Im Jahr 2015 wurde das Gesetz mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG) dahingehend erweitert, dass ein MVZ nun auch mit Ärzten der gleichen Fachrichtung betrieben werden kann.

Die aktuelle Situation zeigt, dass eine Veräußerung der Praxis an einen Nachfolger nicht mehr ganz so einfach ist. Derzeit besteht – je nach Fachrichtung und örtlichen Gegebenheiten – ein Überangebot an abzugebenden Praxen.

Insoweit ist auch die Alternative zu berücksichtigen, die Praxis an einen privaten Investor zu veräußern, wie beispielsweise an ein MVZ. Diese Entscheidung sollte gut überlegt werden, da es um den Verkauf des „Lebenswerkes“ des bisherigen Inhabers geht.

Chancen

Die Praxisabgabe an private Investoren ist ein zunehmender Trend in der Gesundheitsbranche, der sowohl Chancen als auch Risiken birgt. Immer mehr Ärzte und Zahnärzte entscheiden sich dazu, ihre Praxen an private Investoren zu verkaufen, um von deren finanziellen Ressourcen zu profitieren. Diese Investoren können dazu beitragen, die abzugebende Praxis zu modernisieren, neue Technologien zu implementieren und damit das zukünftige Leistungsspektrum – zum Vorteil der ehemaligen Patienten – zu erweitern.

Nicht unerwähnt bleiben sollte in diesem Kontext, dass üblicherweise auch ein guter Verkaufspreis erzielt werden kann.

Gewusst wie.

Risiken

Allerdings gibt es auch Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit und der Qualität der medizinischen Versorgung, wenn private Investoren Einfluss auf die Praxistätigkeit nehmen. Es ist wichtig, dass die Ärzte sicherstellen, dass die Patientenversorgung weiterhin im Mittelpunkt steht und die ethischen Standards eingehalten werden. Bei der Praxisabgabe an private Investoren sollten Ärzte daher sorgfältig prüfen, welche Investoren am besten zur eigenen Praxis passen und welche langfristigen Ziele verfolgt werden. Eine transparente Kommunikation ist entscheidend, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.

Steuerliche Vergünstigungen des Veräußerungsgewinns

Freibeträge

Der Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf der eigenen Praxis gehört grundsätzlich zu den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit und ist einkommensteuerpflichtig.

Einmal im Leben besteht die Möglichkeit, den Freibetrag des § 16 Abs. 4 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) in Höhe von bis zu 45.000 € in Anspruch zu nehmen. Bis zu einem Veräußerungsgewinn von 136.000 € kann der Freibetrag voll beansprucht werden.

Übersteigt der Veräußerungs-/Aufgabegewinn den Betrag von 136.000 €, wird der Freibetrag um den übersteigenden Betrag gekürzt. Ab einem Veräußerungsgewinn von 181.000 € ist der Freibetrag vollständig abgeschmolzen.

Ermäßigter Steuersatz

Soweit der Veräußerungsgewinn den genannten Freibetrag übersteigt, kann weiterhin – auch nur einmal im Leben – der sogenannte ermäßigte Steuersatz gemäß § 34 Abs. 3 EStG in Anspruch genommen werden. Dieser beträgt 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes (mindestens aber 14 %).

Für die Inanspruchnahme des ermäßigten Steuersatzes müssen aber zwingend bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Voraussetzungen für den ermäßigten Steuersatz

- Zum Abgabezeitpunkt muss mindestens das 55. Lebensjahr vollendet sein oder eine dauerhafte Berufsunfähigkeit nachgewiesen werden.
- Es müssen alle Praxisgegenstände verkauft oder in den privaten Bereich überführt werden.
- Dies bedeutet grundsätzlich die vollständige Beendigung der Praxis bzw. der selbstständigen Tätigkeit.

So ermitteln Sie den zu versteuernden Veräußerungsgewinn

Kaufpreis	215.000 €
Abzgl. Veräußerungskosten	- 5.000 €
Abzgl. Buchwerte des Anlagevermögens	-50.000 €
Veräußerungsgewinn	160.000 €

Zwischenrechnung: Ermittlung Freibetrag

Ermittlung mögliche Kürzung des Freibetrags	
Veräußerungsgewinn	160.000 €
Abzgl. Karenzbetrag	- 136.000 €
Übersteigender Betrag	24.000 €

Berechnung des tatsächlichen Freibetrags	
Ungekürzter Freibetrag	45.000 €
Abzgl. übersteigender Betrag	- 24.000 €
Gekürzter Freibetrag	21.000 €

Ermittlung steuerpflichtige Einnahme

Veräußerungsgewinn	160.000 €
Abzgl. gekürzter Freibetrag	- 21.000 €
Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn	139.000 €

Wie wirkt sich eine Weiterarbeit nach Praxisabgabe aus?

Unschädlich wären weiterhin die Vertreter Tätigkeit und die Weiterarbeit – auch in der verkauften Praxis – im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses. Der Wechsel in das Angestelltenverhältnis in der ehemaligen Praxis wird häufig genutzt, um einen fließenden Übergang der Patientenversorgung auf den Praxisnachfolger zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang gibt es verschiedene Konzepte, z. B. auch die nachträgliche Zahlung einer weiteren Kaufpreiskrate, sofern bestimmte Umsatzziele erreicht werden. Hierbei gilt es jedoch, im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob die vertraglichen Vereinbarungen den steuerlichen Anforderungen standhalten.

Fazit: Insgesamt kann die Praxisabgabe an private Investoren sowohl Vorteile als auch Herausforderungen bzw. Nachteile mit sich bringen.

Es ist wichtig, dass sich Praxisabgeber im Vorfeld gründlich informieren und sich fachlich kompetent beraten lassen, damit die Praxisabgabe – auch wirtschaftlich – zu einem „Erfolgsmodell“ wird.

Energetisch sanieren – und Steuern sparen

Energetische Sanierungsmaßnahmen helfen dabei, den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen in Privathaushalten deutlich zu reduzieren. Sie werden daher in Deutschland steuerlich gefördert. Hier sei etwa § 35c EStG genannt, der eine Vielzahl baulicher Maßnahmen zur Energieeinsparung umfasst. Gefördert werden Maßnahmen an eigengenutzten Gebäuden und Wohnungen:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- Erneuerung von Fenstern und Außentüren und Optimierung des sommerlichen Wärmeschutzes
- Erneuerung oder Einbau von Lüftungsanlagen
- Erneuerung der Heizungsanlage
- Optimierung von Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung

Auch die energetische Baubegleitung und Fachplanung durch BAFA-zugelassene Berater werden unterstützt.

Bis zu 40.000 € Steuervorteil sichern

Wer energetische Maßnahmen an seinem Wohnobjekt durchführt, kann sich über eine attraktive steuerliche Förderung freuen.

- Förderhöhe: Bis zu 20 % der anfallenden Kosten, maximal jedoch 40.000 € können steuerlich geltend gemacht werden.
- Verteilung: Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten wird die Förderung der Maßnahmen über drei Jahre verteilt. Die energetische Baubegleitung und Fachplanung sind zu 50 % sofort absetzbar.
- Direkter Steuerabzug: Anders als viele andere Steuerposten mindert dieser Abzug nicht das zu versteuernde Einkommen, sondern reduziert direkt Ihre Steuerlast.



Freiberufler oder Personengesellschaft		10.000 €	50.000 €	200.000 €
Jahr	Abzugsfähiger Prozentsatz der Aufwendungen	Maximale Förderung		
Jahr des Sanierungsabschlusses	7 %	700 €	3.500 €	14.000 €
1. Folgejahr	7 %	700 €	3.500 €	14.000 €
2. Folgejahr	6 %	600 €	3.000 €	12.000 €
		2.000 €	10.000 €	40.000 €

Voraussetzungen für die steuerliche Förderung

- Das zu sanierende Wohnobjekt sollte älter als zehn Jahre sein.
- Es ist erforderlich, dass Sie Eigentümer sind und die Wohnung bzw. das Gebäude selbst nutzen.
- Lassen Sie die energetische Maßnahme nur von einem Fachunternehmen durchführen und legen Sie dem Finanzamt eine Bescheinigung nach dem amtlich vorgeschriebenen Muster vor.
- Achten Sie darauf, dass eine Rechnung vorhanden ist und die Zahlung auf das Bankkonto des Fachunternehmens erfolgt.

Hinweis: Bereits berücksichtigte Aufwendungen (z. B. Betriebsausgaben, Werbungskosten) sowie öffentlich geförderte Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Alternative Förderprogramme

Interessante Alternativen zur steuerlichen Förderung sind die Gebädeförderprogramme der KfW oder des BAFA:

- Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude – (Wohngebäude) gewährt die KfW ein zinsverbilligtes Förderdarlehen mit Tilgungszuschuss sowie Zuschüsse für die systemische Sanierung des gesamten Gebäudes.
- Mit der neuen Heizungsförderung können Sie bei der KfW einen Antrag auf Investitionszuschuss für Heizungen auf Basis erneuerbarer Energien stellen.
- Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (Einzelmaßnahmen) gewährt das BAFA Investitionszuschüsse für Einzelmaßnahmen der energetischen Sanierung (z. B. Gebäudehülle, Fenster).

Es gilt, im Vorfeld genau zu kalkulieren, ob die steuerliche Förderung oder eines der anderen Förderprogramme des Bundes für Sie wirtschaftlich vorteilhafter ist. Beachten Sie, dass Sie nicht beide Förderungen für dieselbe energetische Sanierungsmaßnahme nutzen können.



Aufwendungen für Handwerkerleistungen senken die Steuerlast

Wenn Sie Handwerker für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsarbeiten engagieren, können Sie 20 % der Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.200 € steuerlich geltend machen.

Wichtig ist dabei Folgendes:

- Es handelt sich nicht um Arbeiten, die bereits durch zinsgünstige Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse gefördert wurden, wie z. B. Aufwendungen im Rahmen einer energetischen Sanierung.
- Ihr Haushalt muss in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum liegen. Das gilt auch für Handwerkerarbeiten an Ihrer selbstgenutzten Ferien- oder Zweitwohnung.
- Es liegt eine Rechnung vor und diese wurde per Banküberweisung bezahlt. Denn Barzahlungen werden steuerlich nicht anerkannt, um Schwarzarbeit einzudämmen.

Abzugsfähig sind nur Arbeitskosten sowie Fahrt-, Maschinen- und Entsorgungskosten. Materialkosten hingegen zählen nicht. Idealerweise weist der Handwerker die abzugsfähigen Kosten auf der Rechnung separat aus. Im Zweifel ist auch eine prozentuale Aufteilung des Rechnungsbetrages in Arbeitskosten und Materialkosten durch den Rechnungsaussteller möglich.

Vorauszahlungen sind nur bedingt abzugsfähig

Ist gegen Ende eines Steuerjahres ersichtlich, dass der Höchstbetrag von 1.200 € (20 % von 6.000 € Rechnungsbetrag) noch nicht vollständig ausgeschöpft wurde, können ggf. Vorauszahlungen auf die Handwerkerleistung steuerlich geltend gemacht werden. Hierbei ist jedoch einiges zu beachten.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat am 18.07.2024 entschieden, dass Vorauszahlungen für Handwerkerleistungen nicht grundsätzlich von der Steuer abgezogen werden können. Im konkreten Fall ging es um die Erneuerung einer Heizungsanlage und die Montage einer Sanitäranlage. Die Arbeiten wurden im Januar 2023 durchgeführt. Der Steuerzahler hatte jedoch schon im November 2022 Vorauszahlungen für die Arbeitskosten an den Handwerker geleistet, allerdings ohne eine offizielle Abschlagsrechnung zu haben. Den Betrag hatte er selbst ermittelt und dem Handwerker per E-Mail mitgeteilt.

In der Endabrechnung, nach Abschluss der Arbeiten im Jahr 2023, wurden die Vorauszahlungen berücksichtigt. Der Steuerzahler wollte seine Vorauszahlungen im Jahr 2022 geltend machen. Das Finanzgericht bestätigte jedoch die Entscheidung des Finanzamtes: In diesem Fall gibt es keinen Steuerabzug. Denn zum Zeitpunkt der Vorauszahlungen lag keine offizielle Rechnung des Handwerkers vor und die Arbeiten wurden erst im Folgejahr durchgeführt.

Das Finanzgericht betonte, dass Voraus- oder Anzahlungen vor Erbringung einer Leistung im Veranlagungszeitraum nur anerkannt werden können, wenn die Zahlungsmodalitäten marktüblich sind und die Zahlung ausdrücklich vom Handwerksbetrieb angefordert wurde. Eine Voraus- oder Anzahlung „ins Blaue hinein“ ohne Aufforderung des Handwerkers wird sich nicht steuersenkend auswirken.

Es gilt also: Vorauszahlungen sind nur abzugsfähig, wenn dazu eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und diese per Überweisung bezahlt wurde.

Abrechnungstipp: Richtiges Abrechnen von Langzeitprovisorien

Wenn die endgültige Versorgung von Zähnen verzögert wird, fällt die Wahl häufig auf Langzeitprovisorien. Beachten Sie unsere Tipps, wie Sie bei der Abrechnung dieser temporären Lösungen idealerweise vorgehen.

Tragedauer und Herstellung sind ausschlaggebend

Langzeitprovisorien müssen laut GOZ 7080 und 7090 laborgefertigt sein. Außerdem müssen sie mindestens drei Monate vom Patienten getragen werden. Wenn Provisorien vorher ersetzt werden, ist eine Abrechnung dieser Positionen normalerweise nicht zulässig. Liegen jedoch triftige Gründe vor, den Einsatz des definitiven Zahnersatzes vorzuziehen, gibt es eine Ausnahmeregelung.

Ausnahmen und spezielle Abrechnungspositionen

Falls ein Provisorium beschädigt ist und der Zahnersatz früher erfolgen muss, können die Positionen 7080 und 7090 dennoch abgerechnet werden, sofern die Rechnungsstellung schon erfolgt war. Andernfalls sind die Ziffern 2270, 5120 und 5140 anzuwenden. Weiterhin ist die Wiedereingliederung eines alio loco hergestellten Langzeitprovisoriums nach § 6 Abs. 1 GOZ abrechenbar.

Chairside-Leistungen nicht vergessen

Denken Sie daran: Zahntechnische Leistungen, die zusätzlich am Behandlungsstuhl oder im Eigenlabor erbracht werden, können gemäß der GOZ nach individueller Berechnung fakturiert werden. Fordern Sie bei uns gerne kostenlos eine Checkliste der zahntechnischen Chairside-Leistungen für Ihre Praxis an.

Weitere Infos

Scannen Sie den QR-Code oder besuchen Sie www.buedingendent.de/langzeitprovisorien.



Dort finden Sie den gesamten Artikel, wertvolle Beispiele aus der Praxis sowie die Checkliste als kostenfreien Download. Fragen beantworten unsere GOZ-Experten von **büdingendent** unter 06042 882-446.

Gewusst wie.

Neue Tarifverträge für medizinische Angestellte

Zum 01.01.2025 sind neue Tarifverträge in Kraft getreten, die sowohl für Arbeitgeber als auch für Beschäftigte im medizinischen Bereich wichtige Regelungen enthalten. Mit diesen Vereinbarungen schaffen die Tarifpartner eine Grundlage für die Zusammenarbeit für mindestens zwei Jahre.

Manteltarifvertrag: das Grundgerüst der Arbeitsbedingungen

Der Manteltarifvertrag legt die allgemeinen Rahmenbedingungen des Arbeitsalltags fest. Dazu zählen beispielsweise Regelungen zu Arbeitszeiten, Urlaubsansprüchen, Kündigungsfristen und weiteren wichtigen Aspekten des Berufslebens. Er sorgt für Verlässlichkeit und Klarheit im Arbeitsverhältnis.



<https://www.alpha-steuer.de/wp-content/uploads/mtv-mfa-ah-ab-01-01-2025.pdf>

Gehaltstarifvertrag: Anpassungen bei der Vergütung

Im Gehaltstarifvertrag sind alle Details zur Vergütung geregelt, wie die Höhe der Gehälter, Zuschläge und Sonderzahlungen. Er wird regelmäßig aktualisiert, um auf aktuelle Entwicklungen wie Inflation oder wirtschaftliche Veränderungen reagieren zu können.



<https://www.alpha-steuer.de/wp-content/uploads/gtv-mfa-2025.pdf>

Inkrafttreten und Laufzeit: Die neuen Tarifverträge sind am 01.01.2025 in Kraft getreten und ersetzen die bisherigen Vereinbarungen. Sie sind frühestens zum 31.12.2026 kündbar, jeweils mit einer Frist von drei Monaten.

Mehr Informationen: Für alle, die sich genauer informieren möchten, stehen die neuen Tarifverträge ab sofort auf unserer Website zum Download bereit. **Schauen Sie gerne vorbei!**

Tipps aus dem Steuerbüro

Workshops und Seminare 2025

Datum	Thema	Uhrzeit	Adresse
19.02.25	Existenzgründerseminar	17 bis 21 Uhr	alpha Steuerberatung Frankfurt, Lurgiallee 16, 60439 Frankfurt am Main
19.03.25	Existenzgründerseminar	15 bis 18 Uhr	Deutsche Apotheker- und Ärztekbank eG, Lahnstraße 15, 35398 Gießen
01.04.25	Existenzgründerseminar	17 bis 21 Uhr	alpha Steuerberatung Frankfurt, Lurgiallee 16, 60439 Frankfurt am Main
02.04.25	Arbeitsrecht und Gehaltsgestaltungen im Personalbereich	15 bis 18 Uhr	alpha Steuerberatung Weimar, Ahornallee 1, 99428 Weimar
14.05.25	Erben und Schenken – rechtskonforme Vollmachten für den Fall der Fälle	15 bis 17:30 Uhr	alpha Steuerberatung Frankfurt, Lurgiallee 16, 60439 Frankfurt am Main
21.05.25	Erben und Schenken – rechtskonforme Vollmachten für den Fall der Fälle	15 bis 17:30 Uhr	alpha Steuerberatung Weimar, Ahornallee 1, 99428 Weimar
23.05.25	MVZ, BAG, Zweigpraxis & Co.: Ärztliche Kooperationsformen in der Praxis – Vor- und Nachteile	15 bis 18:30 Uhr	alpha Steuerberatung Frankfurt, Lurgiallee 16, 60439 Frankfurt am Main
11.06.25	Existenzgründerseminar	17 bis 21 Uhr	alpha Steuerberatung Frankfurt, Lurgiallee 16, 60439 Frankfurt am Main
25.06.25	MVZ, BAG, Zweigpraxis & Co.: Ärztliche Kooperationsformen in der Praxis – Vor- und Nachteile	15 bis 18:30 Uhr	alpha Steuerberatung Frankfurt, Lurgiallee 16, 60439 Frankfurt am Main
25.06.25	Praxisabgabe	15 bis 18 Uhr	Deutsche Apotheker- und Ärztekbank eG, Lahnstraße 15, 35398 Gießen
25.06.25	Ihre Vollmachten und Verfügungen	15 bis 18 Uhr	alpha Steuerberatung Kassel, Germaniastraße 9, 34119 Kassel
10.09.25	Existenzgründerseminar	17 bis 21 Uhr	alpha Steuerberatung Frankfurt, Lurgiallee 16, 60439 Frankfurt am Main
19.11.25	Existenzgründerseminar	17 bis 21 Uhr	alpha Steuerberatung Frankfurt, Lurgiallee 16, 60439 Frankfurt am Main





alpha
Steuerberatung GmbH

Gymnasiumstraße 18–20
63654 Büdingen
Telefon 06042 978-50
buedingen@alpha-steuer.de
www.alpha-steuer.de

alpha in Ihrer Nähe:

Frankfurt, Mertonviertel
Lurgiallee 16
60439 Frankfurt am Main
Telefon 069 950038-0
frankfurt@alpha-steuer.de

Gießen
Bantzerweg 3
35396 Gießen
Telefon 0641 3002-419
giessen@alpha-steuer.de

Kassel
Germaniastraße 9
34119 Kassel
Telefon 0561 71297-10
kassel@alpha-steuer.de

Weimar
Ahornallee 1
99428 Weimar
Telefon 03643 8870-21
weimar@alpha-steuer.de

Würzburg
Berliner Platz 11
97080 Würzburg
Telefon 0931 80409-50
wuerzburg@alpha-steuer.de

Persönlich oder telefonisch: Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern.

In Zusammenarbeit mit unseren Partnerunternehmen innerhalb der Ärztlichen Unternehmensgruppe Büdingen geben wir Ihnen in jeder Ausgabe lohnende Abrechnungstipps nach GOÄ/GOZ und laden Sie herzlich ein zu Seminaren und Vorträgen über aktuelle Schwerpunktthemen ein.

Ärztliche Unternehmensgruppe Büdingen –
Privatabrechnung weitergedacht.

Ärztliche Verrechnungsstelle
Büdingen GmbH

Gymnasiumstraße 18–20
63654 Büdingen
Telefon 0800 882-3000

büdingenmed
Privatabrechnung für Ärzte
www.buedingen-med.de

büdingendent
Factoring für Zahnärzte
www.buedingen-dent.de

büdingenakademie
Expertenwissen aus der Praxis
www.buedingen-akademie.de

büdingennova
Praxisabgabe und -gründung
www.buedingen-nova.de

büdingenadvo
Inkasso für Ärzte
www.buedingen-advo.de

Impressum

alpha
Steuerberatung GmbH

Gymnasiumstraße 18–20, 63654 Büdingen
buedingen@alpha-steuer.de
www.alpha-steuer.de

Inhaltlich verantwortlich:
Michael Neuberger

Redaktion:
below GmbH

Fotos:
alpha, © shutterstock.com

Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zweck des Newsletter-Versands einzulegen. Widersprechen Sie der Verarbeitung Ihrer Daten, so werden wir Sie nicht mehr anschreiben. Ihren Widerspruch richten Sie an Frau Lenz: j.lenz@alpha-steuer.de